

Verordnung
über die
**Gradverhältnisse und die militärische Auszeichnung
der Justizoffiziere.**

(Vom 28. Dezember 1889.)

Der schweizerische Bundesrath,
in Vollziehung des Art. 10, Absatz 2 der Militärstraf-
gerichtsordnung vom 28. Juni 1889,

beschließt:

Art. 1. Die Justizoffiziere bekleiden folgende Grade:

- 1) Der Obergerichtspräsident, dessen Stellvertreter, sowie der Vorsitzende des Kassationsgerichts den Grad eines Obersten;
- 2) Die Obergerichtspräsidenten den Grad eines Oberstlieutenants oder Majors;
- 3) Die Auditoren und die Untersuchungsrichter den Grad eines Hauptmanns;
- 4) Die Gerichtsschreiber haben in der Regel den Grad von Lieutenants oder Oberlieutenants. Ausnahmsweise können auch Hauptleute zu Gerichtsschreibern ernannt oder Gerichtsschreiber, nach mindestens dreijähriger Dienstzeit, unter Belassung ihrer Funktionen zu Hauptleuten befördert werden.

Art. 2. Wenn der Angeklagte einen höhern Grad bekleidet als der Untersuchungsrichter, der Auditor oder der Großrichter, oder wenn die Umstände es sonst erfordern, wird der ordentliche Inhaber der Stelle für den einzelnen Fall durch einen andern Justizoffizier ersetzt, der mindestens den Grad des Angeklagten besitzt und durch den Bundesrath bezeichnet wird.

Art. 3. Die militärische Bekleidung, Bewaffnung und Gradauszeichnung der Justizoffiziere wird durch die einschlägigen allgemeinen Reglemente für die schweizerische Armee bestimmt.

Art. 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Januar 1890 in Kraft.

Bern, den 28. Dezember 1889.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Verordnung über die Gradverhältnisse und die militärische Auszeichnung der Justizoffiziere. (Vom 28. Dezember 1889.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1890
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.01.1890
Date	
Data	
Seite	32-33
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 656

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.